



Geschäftszeichen:
AUWR-2006-4547/555-Ed

Bearbeiter/-in: Mag. Marlene Eder
Tel: (+43 732) 77 20-12568
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 07.02.2025

**AKM Metall GmbH, Mainstraße 4, 4470 Enns;
Abfallbehandlungsanlage;
Antrag auf Neugenehmigung der Indirekteinleitung in die
öffentliche Kanalisation gem. § 37 AWG 2002 iVm WRG 1959
– abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung (§ 37 Abs. 1 AWG 2002)
Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids**

Bekanntmachung

gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde wird gemäß § 40a AWG 2002 bekannt gemacht:

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 14. Jänner 2025, AUWR-2006-4547/551, wurde der AKM Metall GmbH, Mainstraße 4, 4470 Enns, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Einleitung von vorgereinigten Niederschlagswässern der Abfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück Nr. 1520/41, EZ 2406, KG 45102 Enns, in die Kanalisation und in weiterer Folge in die Regionalkläranlage Linz Asten, erteilt.

Standort:

Gst.Nr.: 1520/41, EZ 2406, KG 45102 Enns

Projektname:

Neugenehmigung der Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation gem. § 37 AWG 2002 iVm WRG 1959



Kurze Beschreibung des Projekts:

Am Betriebsstandort der AKM Metall GmbH, FN 588781 f, in 4470 Enns, Mainstraße 4, auf dem Grundstück Nr. 1520/41, EZ 2406, KG 45102 Enns, fallen verunreinigte Niederschlagswässer auf den nicht überdachten Lager- und Manipulationsflächen FFW1 bis FFW4 mit einer Gesamtfläche von 4.500 m² an. Diese Flächen dienen der Lagerung und Bearbeitung von Eisen- und Metallabfällen, wodurch Verunreinigungen durch Abrieb, Korrosion sowie Medienverluste entstehen können. Insbesondere kann es zur Eintragung von ölhaltigen Stoffen aus kontaminierten Materialien in das Niederschlagswasser kommen. Zur mechanischen Vorreinigung dieser Wässer werden ein bestehender Koaleszenzabscheider Klasse I mit einer Bemessungsleistung von 15 l/s zur Abscheidung von Öl- und Schwebstoffen, ein neuer Koaleszenzabscheider Klasse I mit einer Bemessungsleistung von 10 l/s zur zusätzlichen Behandlung sowie ein neues Regenrückhaltebecken mit einem Speichervolumen von 120 m³ zur Zwischenspeicherung und Abflussregulierung eingesetzt. Die hydraulische Einleitbeschränkung beträgt maximal 5,3 l/s. Das vorgereinigte Abwasser wird in die Ortskanalisation der Stadtgemeinde Enns eingeleitet und gelangt anschließend in die Regionalkläranlage Linz-Asten.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

20.2.2025

Angaben zum Rechtsschutz einschließlich Recht auf Akteneinsicht:

Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gelten die Bescheide gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Ab dem Tag dieser Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer Umweltorganisation, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt ist und die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. In diesem Fall kann in den Verwaltungsakt der Behörde während der Amtsstunden beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 12, 4021 Linz, Einsicht genommen werden.

Die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels durch Umweltorganisationen wird ab der Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde gerechnet. Ab diesem Tag ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Eine etwaige Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen. Die Beschwerde hat jedenfalls zu enthalten:

- Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
- die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit gegen die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt,

- das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Im Auftrag:

Mag. Martin Starmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.